

## Satzung MCity Gewerbe und Tourismus Miltenberg e.V.

---

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe und ggf. Staffelung oder Klassifizierung der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
3. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern dürfen verschiedene hohe Beiträge festgesetzt werden.
4. Für einzelne Mitgliedergruppen gezielt durchgeführte Aktionen und Werbemaßnahmen werden den betreffenden Gruppen gesondert in Rechnung gestellt. Der Vorstand ist berechtigt, hierfür Kostenvorschüsse zu erheben.

### § 14 Änderung der Satzung

1. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - über die Verwendung des Vermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Miltenberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gewerbes und Tourismus im Bereich der Stadt Miltenberg verwendet werden muss.

### § 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
2. Die Tätigkeit des Vereins wird ab Inkrafttreten dieser Satzung vom bisherigen Vorstand der City Werbung Miltenberg e.V. bis zu einer Neuwahl weitergeführt.

Miltenberg, den 16.09.2020

## Satzung MCity Gewerbe und Tourismus Miltenberg e.V.

---



### Präambel

Die "City-Werbung Miltenberg e.V." hat sich am 1. April 1974 zu einem nicht rechtsfähigen Verein mit Sitz in Miltenberg zusammengeschlossen.

Später hat die Mitgliederversammlung beschlossen, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Per 1.1.2017 findet eine Fusion mit dem Fremdenverkehrsverein Miltenberg e.V. statt, bei der die MCity als aufnehmender Verein und der Fremdenverkehrsverein als abgebender Verein agieren.

Diese Satzung ist gültig, nach ihrem Beschluss vom 16.09.2020.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MCity Gewerbe und Tourismus Miltenberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Miltenberg am Main.

Er trägt zusammen und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung die Förderung des Handels und des Tourismus in Miltenberg zur Stärkung der Attraktivität der Stadt.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Allgemeine Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Vereins ist es, das örtliche Gewerbe und den Tourismus zu fördern.

Er soll dies in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung insbesondere erreichen durch:

1. Wahrung der örtlichen Interessen des Handels, Gewerbes und Fremdenverkehrs gegenüber Behörden sowie Verbänden und Vereinigungen
2. Werbemaßnahmen und Beratung zum Zwecke des wirtschaftlichen Wachstums seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten
3. Akquise von Gästen und Besuchern in der Stadt
4. Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes
5. Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und der Aufenthaltsdauer für Einheimische und Gäste in der Stadt
6. Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse eines funktionierenden Handels und Tourismus

### § 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese nur zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine direkten Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Erreichung der Ziele können jedoch bezahlte Kräfte, auch aus der Mitgliedschaft, eingesetzt werden, wenn der ehrenamtliche Einsatz hierfür nicht ausreicht. Eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit wird derzeit nicht angestrebt.

### § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

# Satzung MCity Gewerbe und Tourismus Miltenberg e.V.

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Vereine und Institutionen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Miltenberg werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher an diesen zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung und dauert mindestens 12 Monate.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch ordentliche schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt sofort mit Tod der natürlichen Person, Auflösung des Vereines, des Betriebes oder der Institution oder bei Ausschluss.

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn der Ausschluss durch einen wichtigen Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung und der sich daraus ergebenden Pflichten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages gerechtfertigt ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich eine Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, die dann endgültig entscheidet.

## § 5 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen und durch aktive Beteiligung an Arbeitsgruppen die Vereinsarbeit zu fördern und zu unterstützen und an der Gestaltung des Vereines mitzuwirken.
3. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereines wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei Wahlen der Gremien und des Vorstandes sowie bei allen sonstigen Abstimmungen sein Stimmrecht auszuüben.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/5tel der Mitglieder dieses namentlich und schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, schriftlich oder digitaler Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände oder seinen Stellvertretern geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit relevant)
  - Änderung der Beitragsordnung (soweit relevant)
  - Satzungsänderungen (soweit relevant)
  - Behandlung fristgerecht vorgelegter Anträge
8. Der Mitgliederversammlung sind außerdem folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung

# Satzung MCity Gewerbe und Tourismus Miltenberg e.V.

- Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
  - Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
9. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit wie unter §14 festgesetzt erforderlich.
  10. Zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit wie unter §15 festgesetzt erforderlich.
  11. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorstände und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens 5 höchstens 6 Personen: den gleichberechtigten Vorständen, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und dem Bürgermeister der Stadt Miltenberg, der sich vertreten lassen kann.
2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereines sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
4. Die Vorsitzenden haben aus ihrer Reihe einen Sprecher zubesimmen.
5. Bei Gefahr im Verzug sind zwei Vorsitzende gemeinsam berechtigt im Innenverhältnis, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre.
7. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jeder Zeitaus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden
8. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu genehmigen ist.
12. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben zu leiten. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Umsetzung ihrer Beschlüsse
  - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
  - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
14. Regressansprüche gegen Vorstandsmitglieder wegen Verletzung ihrer Amtsführung werden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## § 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse (Arbeitsgruppen oder Beiräte) einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## § 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Mitgliederversammlung.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. eines Jahres und endet am 31.3. des Folgejahres.

## § 13 Beitragsordnung